

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Rechte.

opffere ein Opffer zum süßen geruch. Vnd ob ein Frembling bey euch wone-
net oder vnter euch bey ewren Freunden ist / vnd wil dem HERRN ein Opf-
fer zum süßen geruch thun / der sol thun / wie sie thun. Der ganzen Gemeine
sey eine Satzunge / beide euch vnd den Fremdlingen / Ein ewige Satzunge
sol das sein ewren Nachkomen / das fur dem HERRN der Fremdling sey /
wie jr. Ein Gesetze / ein Recht sol euch vnd dem Fremdlingen sein der bey
euch wonet.

Und der HERR redet mit Mose / vnd sprach / Rede mit den Kindern
Israel / vnd sprich zu inen / Wenn jr ins Land kommet / darein ich euch bringe /
gen werde / das jr esset des brots im Lande / Solt jr dem HERRN ein
Hebe geben / nemlich / ewers Teigs erstling solt jr einen Kuchen zur Hebe geben /
Wie die Hebe von der scheunen / also solt jr auch dem HERRN ewers Teigs
erstling zur Hebe geben bey ewren Nachkomen. Exod. 23.
Deut. 8.

Vnd wenn jr durch vnwissenheit dieser Gebot jrgend eins nicht thut / die
der HERR zu Mose geredt hat / vnd alles was der HERR euch durch
Mose geboten hat / von dem tage an / da er anfieng zu gebieten auff ewre Nach-
komen / Wenn nu die Gemeine etwas vnwissend thet / So sol die ganze
Gemeine einen jungen Farren aus den rindern zum Brandopffer machen /
zum süßen geruch dem HERRN / sampt seinem Speisopffer vnd Tranckop-
ffer / wie es recht ist / vnd ein zigenbock zum Sündopffer. Vnd der Priester sol
also die ganze Gemeine der Kinder Israel versünen / so wirds inen vergeben sein /
denn es ist ein vnwissenheit / Vnd sie sollen bringen solch ire gaben zum opffer
dem HERRN / vnd ire Sündopffer fur den HERRN vber ire vnwissen-
heit / so wirds vergeben der ganzen Gemeine der Kinder Israel / Da zu auch
dem Fremdlingen der vnter euch wonet / weil das ganze volck ist in solcher
vnwissenheit. Leui. 4.

Wenn aber eine Seele durch vnwissenheit sündigen wird / die sol eine
jerige zige zum Sündopffer bringen. Vnd der Priester sol versünen solche
vnwissende Seele mit dem Sündopffer / fur die vnwissenheit fur dem
HERRN / das er sie versüne / so wirds jr vergeben werden. Vnd es sol ein
Gesetz sein das jr fur die vnwissenheit thun solt / beide dem Einheimischen
vnter den Kindern Israel / vnd dem fremdlingen der vnter euch wonet.



Wenn